



Begehren um Zustellung des baurechtlichen Entscheids (§315 PBG)

Bauvorhaben

Baugesuch-Nr. (BG.-Nr.) _____

Bauherrschaft: _____

Bauvorhaben: _____

Objektadresse / Lage: _____

Begehrensteller/in

Der/die Unterzeichnende/n verlangt die **Zustellung des baurechtlichen Entscheids** für das oben genannte Bauvorhaben gemäss § 315 des Planungs- und Baugesetzes (PBG).

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Vollmacht (optional)

Ich ermächtige/Wir ermächtigen hiermit:

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

als meine/unsere Vertretung in allen Belangen des baurechtlichen Verfahrens gegenüber der Gemeinde Mönchaltorf aufzutreten und demzufolge in meinem/unserem Auftrag die damit zusammenhängenden Mitteilungen und Entscheid zu empfangen.

Bemerkungen zum Projekt (fakultativ):

Ort, Datum: _____ Unterschrift(en): _____

Erläuterungen

Das Zustellungsbegehren ist innerhalb von 20 Tagen (Auflagefrist) nach der öffentlichen Bekanntmachung an die Gemeinde Mönchaltorf, Bau- und Liegenschaftenverwaltung, Esslingerstrasse 2, 8617 Mönchaltorf, schriftlich und unterzeichnet einzureichen. Elektronische Zuschriften (E-Mails) erfüllen die Anforderungen an die Schriftlichkeit in der Regel nicht. Nach Fristablauf wird das Begehren, mitsamt allfälligen Einwendungen, der Bauherrschaft in Kopie zur Kenntnis gebracht (§ 315 Abs. 2 PBG).

Wer den baurechtlichen Entscheid nicht rechtzeitig verlangt (Datum des Poststempels), hat das Rekursrecht verwirkt. Ist dagegen das Begehren rechtzeitig eingereicht worden, sind dem Gesuchsteller alle baurechtlichen Entscheide (auch spätere Projektänderungen sowie kantonale Bewilligungen usw.) zum obengenannten Vorhaben zuzustellen, solange keine neue Aussteckung und Bekanntmachung erfolgt ist (§ 316 PBG).

Ein allfälliger Rekurs kann erst nach Erhalt des baurechtlichen Entscheides erhoben werden. Zuständig für die Prüfung der berechtigten Rechtsmittel ist das Baurekursgericht Kanton Zürich.

Die Kosten des baurechtlichen Entscheides und allfällige Folgeentscheide (wie Bewilligungen von Projektänderungen usw.) erfolgt gegen eine einmalige Verrechnungsgebühr von Fr. 60.00. Diese wird mit dem Versand des ersten baurechtlichen Entscheids in Rechnung gestellt. Die Zustellung von Folgeentscheiden, erfolgt kostenlos.